

**Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln**

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens

**Peacock European Best Value ESG Fonds (R)**

**ISIN: DE000A12BRQ8**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 26. August 2025 tritt die folgende Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens mit Wirkung

**zum 01. Oktober 2025**

in Kraft:

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen.**

**I. Änderung von § 32 „Kosten“**

§ 32 lautet zukünftig wie folgt:

**§ 32 Kosten**

**1. Verwaltungsvergütung**

*Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,90 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages.*

**2. Vergütungen, die an Dritte zu bezahlen sind**

**a) Externe Portfoliomanager oder Berater**

*Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit zahlt die Gesellschaft für die Beratung bei der Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,125 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.*

**b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung, Rating, etc.**

*Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit*

**aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten**

- *Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),*
- *Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und*
- *Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager*

**bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen**

- *Bewertung durch einen externen Bewerter*
  - *Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)*
- cc) *der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt*

*eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,10 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.*

*Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.*

c) *Vertriebsfolgeprovision*

*Von der maximalen täglichen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,90 Prozent gemäß Absatz 1 können bis zu 60 Prozent als Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) an Vertriebsstellen weitergeleitet werden.*

d) *Verwahrstellenvergütung*

*Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0595 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 9.520,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).*

3. *Beschränkung der Vergütung:*

*Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,1785 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.*

4. *An jedem Tag, der ein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.*

*An jedem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.*

5. *Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*

- a) *bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;*
  - b) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);*
  - c) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;*
  - d) *Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;*
  - e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;*
  - f) *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
  - g) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;*
  - h) *Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;*
  - i) *Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;*
  - j) *Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;*
  - k) *Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;*
  - l) *Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;*
  - m) *Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in lit a. bis l. sowie unter Absatz 6 Satz 1 genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.*
6. *Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.*
7. *Definition der Abrechnungsperiode*

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai des jeweils folgenden Kalenderjahres.

#### 8. Performance Fee:

##### a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 4 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge.

Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht.

Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt

(„Positive Anteilwertentwicklung“). Etwaige Positive Benchmark Abweichungen aus vorangegangenen Abrechnungsperioden werden nicht berücksichtigt.

Die Performance Fee kann auch für eine oder mehrere Anteilklassen des Sondervermögens Anwendung finden. In diesem Fall bezieht sich der Anteilwert nur auf die ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse und der vorstehende Maximalwert der Performance Fee auf den Durchschnittswert der betreffenden Anteilklasse, nicht auf den Durchschnittswert des gesamten Sondervermögens. Über die Bildung und die Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen informiert die Gesellschaft gemäß vorstehendem § 28 Absatz 4 im Verkaufsprospekt und den Jahres- bzw. Halbjahresberichten des Sondervermögens.

*b) Definition der Abrechnungsperiode*

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Juni eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Mai des jeweils folgenden Kalenderjahres.

Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens. Falls der Auflegungstermin vom regulären Beginn der Abrechnungsperiode abweicht, endet die erste Abrechnungsperiode erst am zweiten 31. Mai, der der Auflegung folgt.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sondervermögens kann sich die Abrechnungsperiode oder deren Start- bzw. Endzeitpunkt ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren kann so eine überlange Abrechnungsperiode entstehen, im Falle von Verschmelzungen oder der Schließung des Sondervermögens während der laufenden Abrechnungsperiode kann es vorkommen, dass die Performance Fee-Berechnung der laufenden Periode ausgesetzt werden muss, um keinen Anleger zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

*c) Vergleichsindex*

Als Vergleichsindex wird MSCI EMU Small Cap Net Return Index festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

*d) Berechnung der Anteilwertentwicklung*

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Diese Methode wird auf der BVI Webseite <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wertentwicklungsstatistik/> beschrieben.

*e) Rückstellung*

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.
10. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
11. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

**Erläuterung der Änderung:**

Im § 32 Absatz 2a der Besonderen Anlagebedingungen wurde die Vergütung für externe Portfoliomanager oder Berater angepasst. Darüber hinaus wurde in §32 Absatz 2d die Mindestvergütung für die Verwahrstelle reduziert. Die Gebührenschränke hat sich in diesem Zusammenhang nicht verändert.

**II. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen**

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

\*\*\*\*\*

Die Änderungen treten am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW-Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf [www.monega.de](http://www.monega.de). Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im September 2025

Die Geschäftsführung